

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1977/97 DER KOMMISSION**

vom 10. Oktober 1997

zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1996/1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 28 Absatz 8 und 28a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94<sup>(4)</sup>, sind die Beträge der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe sowie gegebenenfalls der in Artikel 28a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Koeffizient für Zucker, Isoglukose und Inulinsirup vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1755/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wurde für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 der in Artikel 28 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

Der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellt wurde, führt dazu, für die Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 1996/1997 die Höchstbeträge nach Artikel 28 Absatz 3 der genannten Verordnung festzusetzen, insoweit die Grundproduktionsabgabe betroffen ist, und für die Berechnung der B-Abgabe gemäß Artikel 28 Absätze 4 und 5 derselben Verordnung einen Betrag in

Höhe von 36,5345 % des Interventionspreises für Weißzucker zu berücksichtigen.

Der auf der Grundlage der bekannten Angaben und gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellte Gesamtverlust wird vollständig durch die Grundproduktionsabgabe und die B-Abgaben gedeckt. Es ist deshalb nicht notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 den in Artikel 28a Absatz 2 der genannten Verordnung angeführten Koeffizienten festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

- a) 1,2638 ECU je 100 kg Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) 23,0862 ECU je 100 kg Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker;
- c) 0,5330 ECU je 100 kg Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose;
- d) 9,6892 ECU je 100 kg Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglukose;
- e) 1,2638 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent ausgedrückt als Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup;
- f) 23,0862 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglukoseäquivalent ausgedrückt als B-Abgabe für B-Inulinsirup.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. L 230 vom 11. 9. 1996, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---